

BEI GESCHÄFTEN ZUR DECKUNG DES LEBENSBEDARFS HAFTET GEGEBENENFALLS AUCH DER EHEPARTNER

## Gläubiger sollten Solidarhaftung von Ehepartnern prüfen

Bernd Drumann, Bremen

Bei „Alltagsgeschäften“ von Ehepaaren kommt die Solidarhaftung zum Tragen. Aus solchen Geschäften ergibt sich dann nicht nur eine Berechtigung, sondern auch eine Verpflichtung. Zu wenigen ist das bekannt.

Für Hausfrau A. beginnt der Tag mit einem Fiasko. Die Waschmaschine ihres 5-Personen-Haushalts streikt, und ohne die geht es nun mal nicht. Sofort ruft sie im benachbarten Elektrofachgeschäft von Herrn B. an, erklärt ihm die Situation und bittet ihn inständig zu kommen. Da der Unternehmer Frau A. aus der Nachbarschaft kennt und ihre Situation gut nachvollziehen kann, nimmt er den Auftrag an und kommt noch am selben Tag vorbei. Erfolgreich repariert B. die Waschmaschine und stellt Hausfrau A. als Auftraggeberin eine Rechnung. Es kommt aber kein Geld; auch auf wiederholtes Mahnen hin nicht. Als man sich auf der Straße trifft, erklärt Hausfrau A. dem Unternehmer sogar, dass sie

gar nicht zahlen könne, da sie selbst kein eigenes Einkommen habe und die Familie ausschließlich von dem lebe, was ihr Ehemann verdient. A. ärgert sich und weiß nicht, was er noch tun soll. Da fällt ihm das Gespräch mit einem befreundeten Unternehmer ein, der sich bei Schwierigkeiten mit Schuldnern umgehend an einen Rechtsanwalt oder ein Inkassobüro wendet. Er hatte erklärt, ihm seien seine Nerven, seine Zeit und auch sein Geld zu wertvoll, um selbst einem Schuldner hinterherzulaufen.

Der Freund handelt zügig und konsequent. Man sollte nicht zögern, sich kompetente Hilfe zu holen, wenn die eigenen Bemühungen, Forderungen zu realisieren, oh-

ne Erfolg bleiben. Im geschilderten Fall kommt nämlich eine Mithaftung des Ehemanns von Frau A. nach § 1357 BGB – Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs – in Betracht, und nicht jeder Unternehmer weiß das oder denkt vor lauter Ärger daran. Im Fall dieser Solidarhaftung muss es den Elektrohändler B. dann nicht weiter beunruhigen, dass Hausfrau A. kein eigenes Einkommen hat.

### Für Bestellungen haften gegebenenfalls beide Ehepartner

Auch wenn grundsätzlich jede Person nur für ihre eigenen Handlungen haftet, so ist das bei Ehepaaren oft etwas anders. Tätigt ein Ehepartner ein sogenanntes Alltagsgeschäft/Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs, so wirkt dieses Geschäft in den meisten Fällen auch ohne ausdrückliche Zustimmung oder Vollmacht des Ehepartners zugleich für und gegen diesen. Es wird davon ausgegangen,

DVS MEDIA



### Fügetechnisches Basiswissen – verständlich erklärt! „Grundlagen der Fügetechnik – Schweißen, Lötten und Kleben“

In unserem neuen Standardwerk der Fügetechnik erklären die erfahrenen Autoren ausführlich und verständlich die drei Fügetechniken Schweißen, Lötten und Kleben.

Das Spannungsfeld zwischen den technischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten, den Werkstoffen, der konstruktiven Gestaltung und den wirtschaftlichen Randbedingungen wird dabei immer berücksichtigt. Einsteiger und Experten erhalten damit verlässliche, umfassende Hinweise, um für jede

Anwendung das passende Fügeverfahren zu wählen.

Das Buch wendet sich an Ingenieure und Techniker mit Aufgaben in Konstruktion, Arbeitsplanung sowie Fertigung oder Qualitätssicherung aus Industrie und Handwerk.

Mit seinen mehr als 400 Seiten ist das Fachbuch sowohl Nachschlagewerk als auch vorlesungsbegleitendes Lehrbuch. Vor allem für Studierende der Ingenieurwissenschaften wird es damit zur echten Lernhilfe.



U. Reisgen, L. Stein  
472 Seiten, 334 Bilder und Abb.  
Best.-Nr. 100161, 1. Auflage 2016

Preis: 88,00 Euro

Auch als E-Book erhältlich.

DVS Media GmbH • Aachener Straße 172 • 40223 Düsseldorf • T +49 211 1591-162 • F +49 211 1591-250 • vertrieb@dvs-hg.de • www.dvs-media.eu

dass es sich bei diesen Alltagsgeschäften um Anschaffungen bzw. Entscheidungen handelt, über die sich die Eheleute, je nach ihrer individuellen Lebensgestaltung und ihren speziellen Alltagsanforderungen, nicht mehr gesondert abstimmen bzw. verständigen müssen. Das heißt, jeder Ehepartner leistet seinen Beitrag dazu, dass es im „Familienbetrieb“ rund läuft, und ist sich dabei der Zustimmung des Partners gewiss.

Zu den Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs gehören beispielsweise Einkäufe, die im Zusammenhang mit Kleidung, Nahrung, Gesundheit, Wohnung, Freizeit stehen, aber auch der Abschluss von gängigen Versicherungen wie Kranken-, Sach- und Unfallversicherungen. Wir sprechen hier von der Deckung des „angemessenen“ Lebensbedarfs, der sich von Familie zu Familie unterschiedlich gestaltet. Maßstab hierfür sind die durchschnittlichen Verbrauchsgewohnheiten der jeweiligen Familie. Hat also einer der Ehepartner ein solches Geschäft getätigt, ergibt sich daraus für den anderen Ehepartner nicht nur eine Berechtigung, sondern auch eine Verpflichtung. Leben Eheleute nicht getrennt, haften die Ehepartner gegenseitig für ihre Verbindlichkeiten aus besagten „Alltagsgeschäften“.

Der von Frau A. erteilte Reparaturauftrag ist daher auch gegenüber ihrem Ehemann wirksam. Ehemann A. muss für die Repara-

turrechnung von Unternehmer B. aufkommen. Als Ehemann kann er sich nicht hinter seiner „Ehefrau ohne Einkommen“ verstecken.

#### **Rechtzeitig kompetenten „Beistand“ holen**

Auch wenn Fachhändler B. in diesem Beispiel zumindest von Gesetzes wegen seine Forderung nicht „in den Wind schreiben“ muss, so sollte er sich doch umgehend einen kompetenten Partner wie einen Anwalt oder ein Inkassobüro an die Seite holen. Diese prüfen in der Regel zuerst einmal die Rechtmäßigkeit einer Forderung und können zum Beispiel auch erkennen, ob es sich um einen Fall der Solidarhaftung handelt wie in diesem Beispiel. Sodann wird entschieden und abgestimmt, welche Maßnahmen sinnvoll sind und ergriffen werden müssen. Der einen Laien oft schreckende Gesetzesdschungel ist Anwälten und Inkassounternehmern von Berufswegen bestens vertraut. Auf Grund ihrer Erfahrung wissen sie, wie sich auch schwierige Forderungen gegebenenfalls doch noch realisieren lassen.

#### **Auf Nummer sicher bei Auftragserteilung**

Für den nächsten Auftrag sowie für die dazugehörige Rechnungsstellung ist Unternehmer B. nur zu raten, sich bereits bei der Auftragsannahme den Namen beider Ehegatten geben zu lassen und diese Namen dann auch

beide sowohl im Angebot, im Auftrag, in der Auftragsbestätigung und im Lieferschein als auch in der Rechnung und – hoffentlich nicht – dann auch in den Mahnungen anzuführen. Bei einem „Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs“ ist Fachhändler B. dann auf der sicheren Seite.

Zur allgemeinen Minimierung des Risikos von Forderungsausfällen ist darüber hinaus Unternehmer B. sowie auch allen anderen Unternehmern ans Herz zu legen, unbedingt alle Schritte – Auftrag, Auftragsbestätigung, Lieferung oder Leistungserbringung (sowie deren Abnahme), Rechnung, Mahnung – schriftlich festzuhalten. Dabei sollte sowohl im Angebot als auch in der Auftragsbestätigung auf keinen Fall der Hinweis fehlen, dass die Leistung oder Lieferung auf Basis der (beigefügten) Geschäftsbedingungen erbracht wird. Diese sollten wiederum bei Lieferungen unbedingt Regelungen über den normalen und gegebenenfalls verlängerten Eigentumsvorbehalt enthalten. Die Rechnung sollte man dann mit konkretem Zahlungsziel zeitnah stellen und die Rechnungsfälligkeit im Auge behalten. Beherzigt man dieses „Kleine 1 × 1“ im Geschäftsalltag, kann man selbst das Risiko des Forderungsausfalls schon ein ganzes Stück weit minimieren.

Bernd Drumann,  
Geschäftsführer, Bremer Inkasso GmbH,  
Bremen, [info@bremer-inkasso.de](mailto:info@bremer-inkasso.de)

Anzeige



**novus**<sup>®</sup>  
CLEAN AIR TECHNOLOGY

*Unser Ziel ist es, Grenzwerte für  
Schweißrauch und Feinstaub  
dauerhaft zu unterschreiten.*

**Jani Mäkelä** Geschäftsführer Novus air GmbH

[www.novusair.com](http://www.novusair.com)